



► **Betrieblicher Ausbildungsplan für Vermessungstechnik**

zu Kapitel 2.4

zu

AUSBILDUNG GESTALTEN:

Geomatiker/Geomatikerin

Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin.

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2011

Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker / zur Vermessungstechnikerin

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____

Beginn der Ausbildung: _____

zuständige Stelle: _____

Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

- Die Ausbildung erfolgt in der **Fachrichtung Vermessung**
- Fachrichtung Bergvermessung**

Erläuterungen.....	Seite 2
1. bis 12. Monat:	
• Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.....	Seite 3 bis 6
13. bis 24. Monat:	
• Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.....	Seite 7 bis 9
• Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.....	Seite 10
25. bis 42. Monat:	
• Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Vermessung.....	Seite 11 bis 13
• Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Bergvermessung.....	Seite 14 bis 17
• Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.....	Seite 18
• Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildung zu vermitteln sind.....	Seite 19 bis 21

1. bis 12. Monat
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 12. Monat	Berufsbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Normen und Standards (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1) 3 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> Eigentum und andere Rechte an Grund und Boden beachten 			
		<ul style="list-style-type: none"> Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vermessungs- und Geoinformationswesens anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> einschlägige Bau- und planungsrechtliche Gesetze und Vorschriften anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> medienrechtliche Vorschriften, insbesondere Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte beachten 			
		<ul style="list-style-type: none"> Normen und Standards des Geoinformationswesens anwenden 			
	Grundlagen der Geoinformationstechnologie (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2) 6 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Raumbezugs unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> Aufbau und Nachweis der Koordinatenreferenzsysteme unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> amtliche Festpunktinformationssysteme hinsichtlich Realisierung und Nachweise unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> Grundzüge der Photogrammetrie sowie Fernerkundungsmethoden unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen der Geodäsie, Kartographie und Fernerkundung anwenden 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 12. Monat	Einzelprozesse des Geodatenmanagements: Erfassen und Beschaffen von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1) 20 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die zu erhebenden Geodaten und Fachdaten bestimmen und Bezugsquellen unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • vermessungstechnische Methoden und Methoden der Fernerkundung unterscheiden, Lagevermessungen oder Höhenvermessungen oder satellitengestützte Vermessungen durchführen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Vermessungsgeräte hinsichtlich ihrer Einsatzgebiete, Funktionsweise und Handhabung unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • gescannte Pläne, Karten und Vorlagen einpassen, georeferenzieren und entzerren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • vermessungstechnisch erhobene Daten übertragen, sichern, bereinigen und für die Bearbeitung bereitstellen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Vermessungsergebnisse dokumentieren, sichern und speichern 			
		<ul style="list-style-type: none"> • digitale und analoge Vorlagen vektorisieren und attributieren 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 12. Monat	Einzelprozesse des Geodatenmanagements: Bearbeiten, Qualifizieren und Visualisieren von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2) 14 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Geodaten auf Aktualität, Genauigkeit, Korrektheit, Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen, korrigieren und dokumentieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Lage, Höhe, Flächen und Volumen von Geodaten berechnen und Fehlereinflüsse berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der kartographischen Darstellungsformen unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Geodaten in Plänen, Karten und Datenmodellen konstruieren und darstellen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • mehrdimensionale Objekte und Modelle aus Geodaten ableiten, darstellen und auswerten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Metadateninformationssysteme hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Nutzung unterscheiden, mit Metadatenkatalogen umgehen 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 12. Monat	Einzelprozesse des Geodatenmanagements: Interpretieren, Zusammenführen, Verknüpfen und Auswerten von Daten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.3) 9 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Datenaustauschformate unterscheiden und Daten konvertieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Daten von verschiedenen Quellen bewerten, interpretieren und zusammenführen, neue Datensätze generieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Daten von verschiedenen Quellen bewerten, interpretieren und zusammenführen, neue Datensätze generieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Geodaten in andere Bezugssysteme transformieren, klassifizieren, generalisieren und aktualisieren 			

13. bis 24. Monat

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 13. bis 24. Monat	Ganzheitliche Prozesse des Vermessungswesens und des Geodatenmanagements: Vermessungstechnische Methodik (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.1) 10 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Abläufe für Messeinsätze planen, insbesondere Unterlagen beschaffen und sichten, Messverfahren festlegen, Arbeitsmittel und Instrumente auswählen sowie Personalbedarf planen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • vermessungstechnische Methoden und Erhebungsverfahren anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Funktionskontrollen bei Vermessungsinstrumenten planen und durchführen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren im Bereich sonstiger Vermessungen, insbesondere im Bereich Bau-, Bauwerksvermessung und Industrievermessung unterscheiden 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 13. bis 24. Monat	Ganzheitliche Prozesse des Vermessungswesens und des Geodatenmanagements: Durchführen von vermessungstechnischen Berechnungen (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.2) 23 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Punktberechnungen aus Aufnahmeelementen durchführen, insbesondere in Lage, Höhe, Raum, einschließlich erforderlicher Kontrollen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Koordinaten-, Höhen- und Flächenberechnungen aus vorhandenen Unterlagen durchführen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Transformationsverfahren unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Helmert-Transformationen anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Methoden zur Homogenisierung von Daten unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Flächenberechnungen durchführen, insbesondere in Koordinatensystemen, einschließlich erforderlicher Reduktionen, Fehlereinflüsse berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Höhenberechnungen durchführen, insbesondere von Höhenmodellen, Höhenschnitten und Profilen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Massenberechnungen durchführen 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 13. bis 24. Monat	Ganzheitliche Prozesse des Vermessungswesens und des Geodatenmanagements: Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen der Geoinformationstechnologie (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.3) 3 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> internationale, nationale und regionale Geodateninfrastrukturen unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> Geodaten-, Geobasisdaten- und Geofachdatenquellen unterscheiden, Daten beschaffen 			
		<ul style="list-style-type: none"> Geodatendienste unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> Geoinformationssysteme nach Anwendungen unterscheiden 			
	Ganzheitliche Prozesse des Vermessungswesens und des Geodatenmanagements: Visualisieren von Geodaten (§ 9 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.4) 12 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Darstellungsformen unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> Geodaten mittels CAD-Systemen konstruieren, darstellen und interpretieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> 2D- und 3D-Objekte modellieren und auswerten 			
<ul style="list-style-type: none"> Geodaten in Geoinformationssystemen bearbeiten, darstellen, verwalten, auswerten, interpretieren und präsentieren 					

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 13. bis 24. Monat	Betriebliche und technische Kommunikation und Organisation (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 5) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Teamergebnisse abstimmen, auswerten und präsentieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • kulturelle Identitäten berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • deutsche und fremdsprachliche Fachbegriffe der Geoinformationstechnologie anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • IT-gestützte Büro-, Informations- und Kommunikationssysteme einsetzen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte und Systeme als Teil des Qualitätsmanagements berücksichtigen und Maßnahmen ergreifen, Vorschriften zum Datenschutz beachten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • rechtliche, technische und betriebliche Regelungen zur Datensicherung und Datensicherheit beachten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Termine und auftragsbezogene Ressourcen planen und überwachen 			

25. bis 36. Monat

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Vermessung

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Fachrichtung Vermessung / Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Liegenschaftskataster und Grundbuch (§ 9 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1) 22 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsspezifische Regelungen der Grundbuchordnung und des Eigentumserwerbs beachten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Bodenschätzung unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte fachbezogener Verwaltungsakte unterscheiden und verwaltungsaktbezogene Unterlagen vorbereiten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Erhebungsdaten für die Übernahme in das Liegenschaftskataster qualifizieren 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Fachrichtung Vermessung / Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Bauordnung, Bodenordnung und Grundstückswertermittlung (§ 9 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2) 11 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • bauordnungs- und planungsrechtliche Gesetze und Vorschriften anwenden, bauordnungsrechtliche Unterlagen vorbereiten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Planungsgeometrien beurteilen und vermessungstechnisch umsetzen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Bodenordnungsverfahren unterscheiden, insbesondere Bewertungsgrundlagen und Verteilungsmaßstäbe 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Bodenordnungsverfahren unterscheiden, insbesondere Bewertungsgrundlagen und Verteilungsmaßstäbe 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Fachrichtung Vermessung / Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Durchführen von technischen Vermessungen (§ 9 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3) 15 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermessungen hoher Genauigkeit durchführen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren der Datenerhebung und Auswertung anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Fehlereinflüsse erkennen und kompensieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse unter Berücksichtigung interdisziplinärer Anforderungen visualisieren 			

25. bis 36. Monat

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Bergvermessung

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Fachrichtung Bergvermessung / Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Anfertigen und Nachtragen von bergmännischem Risswerk (§ 9 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1) 16 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • bergmännisches Risswerk nach Form und Inhalt unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • bergmännisches Risswerk im Hinblick auf die Bergbausicherheit beachten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Projektions- und Abbildungsarten im Bergmännischen Risswerk anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Konstruktionen im bergmännischen Risswerk durchführen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Kartenwerke und Geodaten von Behörden, insbesondere des Bergbaus, bei der Anfertigung und Nachtragung des bergmännischen Risswerks nutzen 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Fachrichtung Bergermessung / Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Erfassen und Darstellen von Lagerstätten und Nebengesteinen (§ 9 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Erdkruste, Gesteine und Lagerstättenarten unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Lagerstättenkörper des Bergbaubetriebes unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • tektonische Elemente und ihre Bedeutung für betriebliche Abläufe darstellen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • an geologischen Aufnahmen mitwirken 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Fachrichtung Bergvermessung / Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Bergtechnik und Betriebsabläufe (§ 9 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3) 6 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • sicherheitsrelevante Maßnahmen und Kommunikationsabläufe anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen des Bergbaubetriebes unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Abbauverfahren des Bergbaubetriebes unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • bergvermessungstechnische Tätigkeiten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchführen, insbesondere während betrieblicher Arbeitsabläufe 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Fachrichtung Bergermessung / Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Durchführen und Auswerten von bergbauspezifischen Vermessungen (§ 9 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 4) 22 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungsmessungen im Bergbau durchführen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • bergbauspezifische Messungen durchführen und auswerten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • gebirgsmechanische Auswirkungen von Abbauverfahren unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Boden- und Gebirgsbewegungsmessungen durchführen und auswerten 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Qualitätsmanagement und Kundenorientierung (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 6) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben, Bedeutung und Ziele qualitätssichernder Maßnahmen beachten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Fehler und Qualitätsmängel erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen ergreifen, Vorgänge dokumentieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere Eingangsdaten sowie Zwischen- und Endergebnisse prüfen und beurteilen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Kunden unter Beachtung von betrieblichen Kommunikationsregeln informieren und beraten sowie Kundenanforderungen beachten 			

**Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
die während der gesamten Ausbildung zu vermitteln sind**

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 1)	• Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
		• gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		• Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		• wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		• wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 2)	• Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
		• Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			
		• Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
		• Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen betrieblichen Stelle erläutern 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben von Behältern und Fördersystemen berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Regeln der Arbeitshygiene anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • ergonomische Grundregeln anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • mit Gefahrstoffen umgehen; Gefahren erläutern und vermeiden 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Umweltschutz (§ 9 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären 			
		<ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			